

Besonderer Förderunterricht im Schulsport

RdErl. des MK vom 1. 9. 2012- 26-520

1. Aufgaben und Ziele

Besonderer Förderunterricht im Schulsport (Sportförderunterricht) hat die Aufgabe der ganzheitlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit geringem Bewegungsspektrum oder wenig Bewegungserfahrung, Wahrnehmungs- und Haltungsschwächen, koordinativen und konditionellen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und psycho-sozialen Problemen.

Sportförderunterricht wird über den in den Stundentafeln ausgewiesenen obligatorischen Sportunterricht hinaus zusätzlich, vorrangig im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6, angeboten. Damit soll erreicht werden, motorische Entwicklungsbeeinträchtigungen und -verzögerungen sowie Verhaltensauffälligkeiten entgegenzuwirken. Gleichzeitig dient er dazu, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder positiv zu beeinflussen und somit zur Harmonisierung ihrer Persönlichkeit beizutragen.

2. Organisation

2.1 Sportförderunterricht wird vorrangig für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 erteilt.

2.2 Der Sportförderunterricht kann schuljahrgangsübergreifend und schulübergreifend durchgeführt werden. Im Benehmen mit dem Landesschulamt kann eine Schule als Stützpunktschule ausgewählt werden.

2.3 Eine Fördergruppe besteht in der Regel aus acht bis zwölf Teilnehmenden. Die Gruppenstärke sollte die Zahl von 15 Teilnehmenden nicht überschreiten.

2.4 Sportförderunterricht sollte mit zwei Stunden pro Woche durchgeführt werden.

3. Teilnahme

3.1 Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist freiwillig. In jedem Fall ist vor Aufnahme in eine Fördergruppe das Einverständnis der Eltern einzuholen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

3.2 Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Sportförderunterricht wird durch Analysetätigkeit in Zusammenarbeit der in Sportförderunterricht ausgebildeten und der unterrichtenden Lehrkraft vorgenommen. Sie wird von der Schulleitung bestätigt.

4. Durchführung

4.1 Das jeweilige Stundenkontingent für die Durchführung des Sportförderunterrichts wird den Schulen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Landesschulamt für ein Schuljahr zugewiesen.

4.2 Sportförderunterricht wird grundsätzlich von Lehrkräften mit einer Unterrichtserlaubnis für Sportförderunterricht erteilt.

4.3 In der Regel erfolgt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Fördergruppe zu Beginn des Schuljahres, in Ausnahmefällen zu Beginn des Schulhalbjahres.

4.4 Im Sportförderunterricht werden keine Leistungsnachweise verlangt; Benotungen entfallen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.